
S 7 SB 48/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 SB 48/02
Datum	21.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beklagte wird unter AbÄnderung des Bescheides vom 20. September 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 2002 verurteilt, bei dem KlÄger ab Juni 2001 das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen B und aG festzustellen.

Der Beklagte trÄgt die auÄgergerichtlichen Kosten des KlÄgers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen aG (auÄergewÄhnliche Gehbehinderung) und B (Notwendigkeit stÄndiger Begleitung) bei dem KlÄger.

Der im Jahre 19 geborene KlÄger ist Rentner. Mit Bescheid vom 14. Juli 2000 stellte der Beklagte bei dem KlÄger einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens G (erhebliche Gehbehinderung) fest. Dieser Entscheidung lagen folgende GesundheitsstÄrungen des KlÄgers zu Grunde:

â Operiertes Dickdarmlleiden,

â WirbelsÃ¤ulenverschleiÃ, Bandscheibenleiden, HÃ¼ftgelenksverschleiÃ
beiderseits, Nervenirritation, enger RÃ¼ckenmarkskanal,
â Augenleiden bei Linsenlosigkeit beiderseits,
â Bluthochdruck,
â chronische AtemwegsentsÃ¼ndung,
â Magenleiden.

Mit seinem Ãnderungsantrag vom 18. Juni 2001 machte der KlÃ¤ger u.a. das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen aG und B geltend. Der Beklagte lehnte die Zuerkennung weiterer Merkzeichen mit Bescheid vom 20. September 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 2002 ab.

Hiergegen richtet sich die am 19. Februar 2002 erhobene Klage. Zur BegrÃ¼ndung legt der KlÃ¤ger ein Attest seines Hausarztes Dr. vor, der die Zuerkennung des Merkzeichens aG befÃ¼rwortet.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 20. September 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 2002 zu verurteilen, bei ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen B und aG festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist gestÃ¼tzt auf eine versorgungsÃ¤rztliche Stellungnahme von Dr. vom 25. September 2002 weiterhin der Auffassung, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens aG nicht vorliegen. Ein konstant auf das schwerste eingeschrÃ¤nkte GehvermÃ¶gen, vergleichbar einer Doppeloberschenkelamputation oder schweren arteriellen Verschlusskrankheit mit einem GdB von 80 und einer Limitierung der schmerzfreien Gehstrecke auf unter 50 m liege nicht vor.

Das Gericht hat die OrthopÃ¤din Dr. und die Ãrztin des Gesundheitsamtes der Stadt Dortmund Dipl. Med. zu SachverstÃ¤ndigen bestellt. Beide SachverstÃ¤ndige kommen in ihren Gutachten vom 23. Juli 2002 bzw. 26. August 2002 zu dem Ergebnis, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen B und aG bei dem KlÃ¤ger vorliegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die angefochtenen Bescheide des Beklagten erweisen sich insoweit als rechtswidrig, als die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen aG und B bei dem Kläger abgelehnt worden ist. Der Kläger ist seit Juni 2001 außerordentlich gehbehindert und bedarf ständiger Begleitung bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Nach Â§ 69 Abs. 4 des Sozialgesetzbuchs â Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen â (SGB IX) stellen die VersorgungsÃmter neben einer Behinderung auch gesundheitliche Merkmale fest, die Voraussetzung fÃ¼r die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen fÃ¼r behinderte Menschen sind. Zu diesen Merkmalen gehÃ¶rt die auÃergewÃ¶hnliche Gehbehinderung, fÃ¼r die in den Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen aG einzutragen ist. Nach [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 14](#) des StraÃenverkehrsgesetzes (StVG) kÃ¶nnen schwerbehinderte Menschen mit auÃergewÃ¶hnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG, Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Schwerbehindertenausweisverordnung â SchwbAwV -) Parkerleichterungen gewÃ¤hrt werden. Eine Beschreibung des anspruchsberechtigten Personenkreises enthÃlt die allgemeine Verwaltungsvorschrift zu [Â§ 46](#) der StraÃenverkehrsordnung (StVO). Demnach sind als schwerbehinderte Menschen mit auÃergewÃ¶hnlicher Gehbehinderung solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit groÃer Anstrengung auÃerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen kÃ¶nnen. Hierzu zÃhlen Querschnitts gelÃhmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, HÃftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd auÃer stunde sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen kÃ¶nnen oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsÃrztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angefÃ¼hrten Personenkreis gleichzustellen sind.

Der GewÃ¤hrung des Merkzeichens aG steht jedenfalls die MÃ¶glichkeit einer FuÃwegstrecke von bis zu 100 m nicht entgegen (ThÃ¼ringer LSG, Urteil vom 14. MÃrz 2001, Az.: [L 5 SB 672/00](#)). FÃ¼r eine Grenzziehung bei der WegefÃhigkeit von 100 m spricht, dass SonderparkplÃtze in der NÃhe von BehÃ¶rden und Kliniken und die Parksonderrechte vor Wohnungen und ArbeitsstÃtten denjenigen schwerbehinderten Menschen vorbehalten sein sollen, denen nur noch Wegstrecken zumutbar sind, die von diesen SonderparkplÃtzen aus Ã¼blicherweise bis zum Erreichen des Eingangs der GebÃude zurÃ¼ckzulegen sind. Diese Wegstrecken Ã¼ber StraÃen und Gehwege in die Eingangsbereiche der genannten GebÃude liegen regelmÃÃig unter 100 m (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 15. MÃrz 2001, Az.: [L 11 SB 4527/00](#); Eine 100-Grenze befÃ¼rwortend: LSG fÃ¼r das Saarland, Urteil vom 6. Februar 2001, Az.: [L 5 b SB 67/99](#) im Anschluss an entsprechende Entscheidungen des LSG Mainz vom 19. MÃrz 1991, Az.: L 4 VS 78/90, vom 30. November 1994, Az.: L 4 VS 39/93 und vom 14. August 1997, Az.: L 4 VS 131/96).

Sofern demgegenÃ¼ber nach Auffassung des LSG NRW die Gleichstellung mit dem

kraft der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu [Â§ 46 StVG](#) auÃergewÃhnlich Gehbehinderten voraussetzt, dass ein Leidenszustand vorliege, der den behinderten Menschen bei der Fortbewegung faktisch an den Rollstuhl binde bzw. der zur Fortbewegung eine Benutzung des Rollstuhls zumindest dringend geboten erscheinen lasse (LSG NRW, Urteil vom 14. MÃrz 2001, Az.: [L 10 SB 86/00](#), [SGB 2001, 626](#)), folgt die Kammer dem weiterhin nicht (S.a. SG Dortmund, Urteil vom 29. August 2002, Az.: [S 7 SB 198/01](#)). Diese Rechtsauffassung schrÃnkt den begÃnstigten Personenkreis zu stark in Richtung einer GehunfÃhigkeit ein, zumal behinderte Menschen der Vergleichsgruppe oftmals durch die Versorgung mit Hilfsmitteln eine gewisse MobilitÃt erlangen.

Da die Terminsvertreterin des Beklagten in der mÃndlichen Verhandlung vom 21. Februar 2003 darauf hinwies, sie sei durch eine generelle Anweisung der Bezirksregierung MÃnster gehalten, die genannte Entscheidung des LSG NRW umzusetzen, wird der Beklagte aufgefordert, seine Rechtsauffassung anhand der Entscheidung des BSG vom 10. Dezember 2002, Az.: [B 9 SB 7/01 R](#) zu ÃberprÃfen. Das BSG hat die Entscheidung des 10. Senates des LSG NRW vom 14. MÃrz 2001 aufgehoben und ausdrÃcklich festgestellt, dass das gesundheitliche Merkmal auÃergewÃhnliche Gehbehinderung nicht voraussetze, dass ein schwerbehinderter Mensch nahezu unfÃhig sei, sich fortzubewegen. Das BSG fÃhrt aus, dass anders als vom LSG angenommen, die Zugangsschwelle des Merkmals aG nicht auf das Niveau von QuerschnittsgelÃhmten und den in der Verwaltungsvorschrift genannten GliedmaÃenamputierten ohne orthopÃdische Versorgung anzuheben sei. Eine solche Forderung widerspreche sowohl der Verwaltungsvorschrift als auch dem Sinn und Zweck des [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG](#). Beide Vorschriften richteten sich an schwerbehinderte Menschen mit auÃergewÃhnlicher Gehbehinderung, forderten also nicht den vollstÃndigen Verlust der GehfÃhigkeit, sondern lieÃen ein RestgehvermÃgen zu. Die GehfÃhigkeit mÃsse nur so stark eingeschrÃnkt sein, dass es dem Betroffenen unzumutbar sei, lÃngere Wege zu FuÃ zurÃckzulegen. Es komme nicht auf eine bestimmte Wegstrecke an, sondern darauf, ob die ZurÃcklegung kurzer Wege nur mit fremder Hilfe oder nur mit groÃer Anstrengung mÃglich sei.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme liegt die GehfÃhigkeit des KlÃgers bei bis zu 50 m. Der KlÃger kann sich nach den Feststellungen der SachverstÃndigen Dr. und nur unter groÃer Anstrengung auf Grund der Kombination seiner GesundheitsstÃrungen, insbesondere der RÃckenmarkskanalenengung und des HÃftgelenkleidens, auÃerhalb seines Kraftfahrzeugs bewegen. Sowohl im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung als auch bei der Teilnahme an der mÃndlichen Verhandlung gelingt es dem KlÃger nur mit grÃÃter Anstrengung und mit groÃem Zeitaufwand, sich wenige Meter zu bewegen. Bei einem derartig eingeschrÃnkten GehvermÃgen ist die Gleichstellung mit den kraft der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu [Â§ 46 StVG](#) auÃergewÃhnlich Gehbehinderten vorzunehmen, so dass der Beklagte die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals aG festzustellen hat.

Bei dem KlÃger liegen auch die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals B ([Â§ 3 Abs. 2 Nr. 1 SchwbAwV](#)) vor. Nach [Â§ 146 Abs. 2 SGB IX](#) ist

ständige Begleitung bei schwerbehinderten Menschen notwendig, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Der Kläger ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf fremde Hilfe angewiesen, um Stufen zu überwinden. Da der Beklagte ausweislich der versorgungsärztlichen Stellungnahme von Dr. vom 25. September 2002 diesem Ergebnis der Begutachtung durch die Sachverständigen Dr. und nicht widerspricht, erbringen sich insoweit weitere Ausführungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes.

Erstellt am: 19.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024